

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1977	Nummer 80
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71341	12. 8. 1977	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Herstellung, Fortführung und den Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte (Ent- fernKartRichtl.)	1176

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 8. 1977	Bek. - Fortbildungsprogramm 1977 - Vermessungswesen -	1180
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für die Verwaltungsgerichte Gel- senkirchen und Köln	1180

I.

71341

**Richtlinien
für die Herstellung, Fortführung und den
Vertrieb der Amtlichen Entfernungskarte
(EntfernKartRichtl.)**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1977 -
I D 3 - 8613

I. Allgemeines

- 1 Zweck der Amtlichen Entfernungskarte
- 2 Zuständigkeiten
- 3 Urheberrecht
- 4 Straßenkarte 1:250 000

II. Kartengrundlage und Karteninhalt

- 5 Kartengrundlage
- 6 Topographischer Inhalt
- 7 Thematischer Inhalt
- 8 Entfernungsangaben

III. Kartenherstellung und Kartenfortführung

- 9 Herstellung der Karte
- 10 Vervielfältigungsoriginal
- 11 Fortführung der Karte

IV. Kartenvervielfältigung

- 12 Vervielfältigung im Lichtpausverfahren
- 13 Vervielfältigung im Druckverfahren

V. Kartenvertrieb

- 14 Vertriebsstelle
- 15 Entgelte
- 16 Abgabe von Dienst- und Belegexemplaren
- 17 Bekanntmachung über Neuerscheinungen

I. Allgemeines

1 Zweck der Amtlichen Entfernungskarte

- 1.1 Die Amtliche Entfernungskarte weist die von den Katasterbehörden festgesetzten Entfernungen auf öffentlichen Straßen aus. Sie ist damit Grundlage für die Ermittlung von Entfernungen, die im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, benötigt werden.
- 1.2 Sind größere Entfernungen zu ermitteln, die über den Bereich von zwei benachbarten Amtlichen Entfernungskarten hinausgehen, so soll der Antrag an das Landesvermessungsamt zur Bearbeitung (Ausstellung der Entfernungsbescheinigung) abgegeben werden.
- 2 Zuständigkeiten
- 2.1 Die Amtliche Entfernungskarte wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Katasterbehörden (Katasterämter) bearbeitet, herausgegeben und vertrieben.
- 2.2 Umfaßt die Kartengrundlage (Nr. 5.1) mehrere Katasteramtsbezirke, so wird die Amtliche Entfernungskarte von allen beteiligten Katasterämtern gemeinsam vertrieben. Die Kartenherstellung und Kartenfortführung (Nr. 9 bis 11) sowie die Herausgabe sollen jedoch nur von dem Katasteramt mit dem flächengrößten Zuständigkeitsbereich übernommen werden. Die Entfernungen sind von jedem Katasteramt für seinen Zuständigkeitsbereich festzusetzen und dem für die Bearbeitung zuständigen Katasteramt in einem vollständig bearbeiteten Entwurf zu übersenden.

3 Urheberrecht

- 3.1 Die Amtliche Entfernungskarte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Herausgebers. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Karte anzubringen.
- 3.2 Für die Herstellung und Vervielfältigung der Amtlichen Entfernungskarte liefert das Landesvermessungsamt dem Katasteramt die Kartengrundlage nach Nummer 5. Die Erstausrüstung ist kostenfrei (Nr. 11.2).

4 Straßenkarte 1:250 000

In Ergänzung der Amtlichen Entfernungskarte gibt das Landesvermessungsamt die Übersichtskarte Nordrhein-Westfalen 1:250 000 - Straßenkarte mit Entfernungsangaben (Straßenkarte 1:250 000) - jährlich mit neuem Fortführungsstand heraus.

II. Kartengrundlage und Karteninhalt

5 Kartengrundlage

- 5.1 Die Amtliche Entfernungskarte führt die Kurzbezeichnung SK 50 E. Sie wird auf der Grundlage der Kreiskarte 1:50 000 (SK 50 K) im Maßstab 1:50 000 bearbeitet. Die Nummer der Kreiskarte ist gleichzeitig Nummer der Amtlichen Entfernungskarte.
- 5.2 In der Kartengrundlage sind folgende Kartenelemente der SK 50 K kombiniert:
Grundriß mit Schrift,
Gewässerkonturen mit aufgerasterten
Gewässerflächen und
Verwaltungsgrenzen.
Damit sich die thematische Darstellung der Entfernungsangaben besser abhebt, wird die Kartengrundlage aufgerastert (54er Punktraster).

6 Topographischer Inhalt

Die Kartengrundlage soll alle für die thematische Darstellung der Entfernungen benötigten topographischen Objekte und Grenzen - wie Bundesautobahnen mit Nummern, Bundesstraßen mit Nummern, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, Eisenbahnen mit Bahnhöfen und Haltepunkten, Verwaltungsgrenzen, abgestuft nach Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen - enthalten.

7 Thematischer Inhalt

- 7.1 (1) Der thematische Inhalt besteht aus Angaben über Groß- und Kleinentfernungen zwischen markierten Punkten. Er ist nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 darzustellen.
(2) Zu den markierten Punkten gehören:
a) Mitten von Gemeinden,
b) Mitten von Gemeindebezirken sowie von sonstigen Gemeindeteilen (Ortschaft, Wohnplatz, Bauerschaft),
c) Kreuzungen von Straßen (Kreuzungspunkte),
d) Schnittpunkte von Straßen mit Gemeindegrenzen.
- 7.2 (1) Die Mitten der Gemeinden, die Mitten der Stadt- oder Gemeindebezirke sowie sonstiger Gemeindeteile sind, soweit sie noch nicht bekannt sind, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde festzulegen. Liegt der als Mitte vorgesehene Punkt weniger als 50 m von einem Kreuzungspunkt des Verkehrsnetzes entfernt, so soll dieser als Mitte bestimmt werden.
(2) Die Kreuzungspunkte der Straßen sind im allgemeinen nur auf das öffentliche Verkehrsnetz zu beziehen. In Ausnahmefällen können Entfernungsangaben auch auf Hauptwirtschaftswegen angegeben werden, wenn diese zu einem wichtigen Ziel führen oder die einzige Verbindung zwischen zwei Gemeindebezirken darstellen. Innerhalb von Stadtgebieten ist die Auswahl der Kreuzungspunkte so zu treffen, daß bei öffentlichen Straßen nur die verkehrsmäßig günstigsten Verbindungen Entfernungsangaben erhalten.

Anlage 1
Anlage 2

(3) Als Schnittpunkte sind solche Punkte zu markieren, in denen sich mit Entfernungsangaben zu ver sehende Straßen mit Gemeindegrenzen schneiden.

(4) Zu den zu markierenden Punkten gehören auch Wohnplätze und Bauerschaften mit nur einer Zufahrt sowie Bahnhöfe und Haltepunkte als Endpunkte von Zufahrtsstraßen.

- 7.3 Zur leichteren Kartenbenutzung sind zusätzlich die Entfernungen zwischen den Mitten der Gemeinden innerhalb eines Kreisgebietes sowie zu den Nachbar gemeinden außerhalb des Kreisgebietes auf den ver kehrsmäßig am günstigsten zu befahrenden Straßen zu ermitteln und durch eine in ihrer Größe hervor gehobene Entfernungsangabe auszuweisen.

8 Entfernungsangaben

- 8.1 Die Entfernungen werden als in die Abbildungsebene projizierte Horizontalentfernungen entlang dem tat sächlichen Trassenverlauf der Straßen auf 0,1 km an gegeben.
- 8.2 (1) Die Entfernungen werden der Deutschen Grund karte 1:5000 mit einer Genauigkeit von $\pm 0,05$ km entnommen. Dabei sind Kleinentfernungen (Teil strecken) auf die Großentfernung (Gesamtstrecke) rechnerisch abzustimmen.
- (2) Aus älteren Entfernungskarten können bereits festgesetzte Entfernungen übernommen werden.

III. Kartenherstellung und Kartenfortführung

9 Herstellung der Karte

- 9.1 Das Landesvermessungsamt stellt dem zuständigen Katasteramt (Nr. 2) die Kartengrundlage (Nrn. 3.2 und 5) als seitenrichtige aufgerasterte Folienkopie zur Verfügung (**Grundlagenfolie**).
- 9.2 (1) Das Katasteramt bearbeitet die **Thema folie**, indem die Punktmarkierungen und Entfernungsanga ben unter Berücksichtigung der topographischen Grundlage - z.B. mit Hilfe von Übertragungsbögen - seitenrichtig auf eine maßhaltige Folie aufgebracht werden. Der Kartentitel mit der Zeichenerklärung (Anlage 1) wird an einer geeigneten Stelle auf der Thema folie montiert.
- (2) An der Grenze des Amtsbezirks sind die themati schen Eintragungen auf den Inhalt benachbarter Amtlicher Entfernungskarten abzustimmen. Dies gilt auch für die Fortführung der Amtlichen Ent fernungskarte (vgl. Nr. 16.2).

10 Vervielfältigungsoriginal

Für die Vervielfältigung der Amtlichen Entfernungs karte (Nr. 12) wird von der Grundlagen- und der Thema folie ein maßhaltiges kombiniertes Transparent stück als **Vervielfältigungsoriginal** hergestellt. Im Falle der Nr. 2.2 ist an jedes beteiligte Katasteramt ein Zweitstück des Vervielfältigungsoriginals abzu geben.

11 Fortführung der Karte

- T. 11.1** Die Amtliche Entfernungskarte ist jeweils zum 1. Ok tober eines Jahres auf den neuesten Stand zu brin gen. Hierfür sind die erforderlich gewordenen Ände rungen und Ergänzungen in die Grundlagen- und in die Thema folie einzuarbeiten. Das Vervielfältigungs original ist nach Berichtigung des Fortführungsjah res im Kartentitel neu herzustellen.
- 11.2 Sobald eine Kreiskarte mit neuem Fortführungs stand vom Landesvermessungsamt herausgegeben wird, erhält das zuständige Katasteramt unaufgefor dert und gegen Erstattung der Herstellungskosten eine neue Grundlagenfolie (Nr. 9.1). Im Kartentitel der Amtlichen Entfernungskarte ist der Hinweis auf die Kartengrundlage entsprechend zu ändern. Im üb rigen gilt Nummer 11.1 sinngemäß.

IV. Kartenvervielfältigung

12 Vervielfältigung im Lichtpausverfahren

Die Amtliche Entfernungskarte wird im allgemeinen

als Lichtpause vervielfältigt (Nr. 10). Dies gilt insbe sondere für die Einräumung einfacher Nutzungs rechte (Nr. 3.1).

13 Vervielfältigung im Druckverfahren

- 13.1 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes kann das Katasteramt bei größerem Bedarf die Amt liche Entfernungskarte auch im Druckverfahren ver vielfältigen oder vervielfältigen lassen.
- 13.2 Wird der Druck vom Landesvermessungsamt ausge führt, so sind die Kosten nach den „Vorschriften für die Kostenberechnung von kartographischen, repro duktions- und drucktechnischen sowie Luftbildarbei ten des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfa len (Kostenvorschriften für kartentechnische Arbei ten)“ in Rechnung zu stellen.
- 13.3 Soll die Amtliche Entfernungskarte mehrfarbig ge druckt werden, so sind folgende Farben anzuwenden:
- | | |
|---|--------------|
| Kartengrundlage | Grau, |
| Thematische Darstellung | Schwarz, |
| Bundesautobahnen | Violett, |
| Bundesstraßen | Zinnoberrot, |
| Sonstige Straßen mit angegebenen Entfernungen | Gelb. |

V. Kartenvertrieb

14 Vertriebsstelle

Die Amtliche Entfernungskarte wird von den Kata sterämtern der Kreise und kreisfreien Städte vertrie ben.

15 Entgelte

- 15.1 Das Entgelt für die Abgabe von Lichtpausen oder Drucken der Amtlichen Entfernungskarte entspricht dem Kartenverkaufspreis der als Kartengrundlage benutzten Kreiskarte 1:50000. Hinzu kommen beim Versand die Auslagen für Porto und Verpackung.
- 15.2 Das Nutzungsentgelt für die Einräumung eines Ver vielfältigungsrechts im Lichtpausverfahren (Nr. 12 Satz 2) ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschrif ten des KartLieferErl. NW. zu berechnen.

16 Abgabe von Dienst- und Belegexemplaren

- 16.1 Lichtpausen oder Drucke neu hergestellter oder fort geführter Amtlicher Entfernungskarten sind auf An trag an Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in angemessener Stückzahl kostenfrei abzugeben. Als angemessen gelten je nach der Größe der Behörde bis zu fünf Lichtpausen oder Drucke der gleichen Karte.
- 16.2 Von jeder neu hergestellten oder fortgeführten Amt lichen Entfernungskarte sind durch das zuständige Katasteramt (Nr. 2.2) unaufgefordert und kostenfrei je zwei Belegexemplare
- an den Regierungspräsidenten (Dezernat für Lan desvermessung und Liegenschaftskataster),
 - an das Landesvermessungsamt und
 - an die benachbarten Katasterämter
- zu liefern. In jeweils einem Belegexemplar sind alle Änderungen gegenüber der letzten Auflage farbig zu kennzeichnen.

17 Bekanntmachung über Neuerscheinungen

Mit neuer Kartengrundlage (Nr. 11.2) erschienene Amtliche Entfernungskarten sind dem Regierungs präsidenten anzuzeigen, der die Bekanntmachung im Amtsblatt veranlaßt.

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. RdErl. d. PrFM v. 15. 3. 1939 (n.v.) - KV 2.100 - (SMBL. NW. 71341)
2. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 1. 1968 (MBL. NW. S. 224).

Anlage 1

Muster

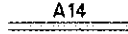
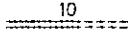
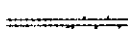
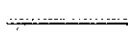
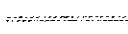
(Kartentitel und Zeichenerklärung)

Amtliche Entfernungskarte 1:50 000
(SK 50 E - Nr. 44)

Kreis Euskirchen

Regierungsbezirk Köln

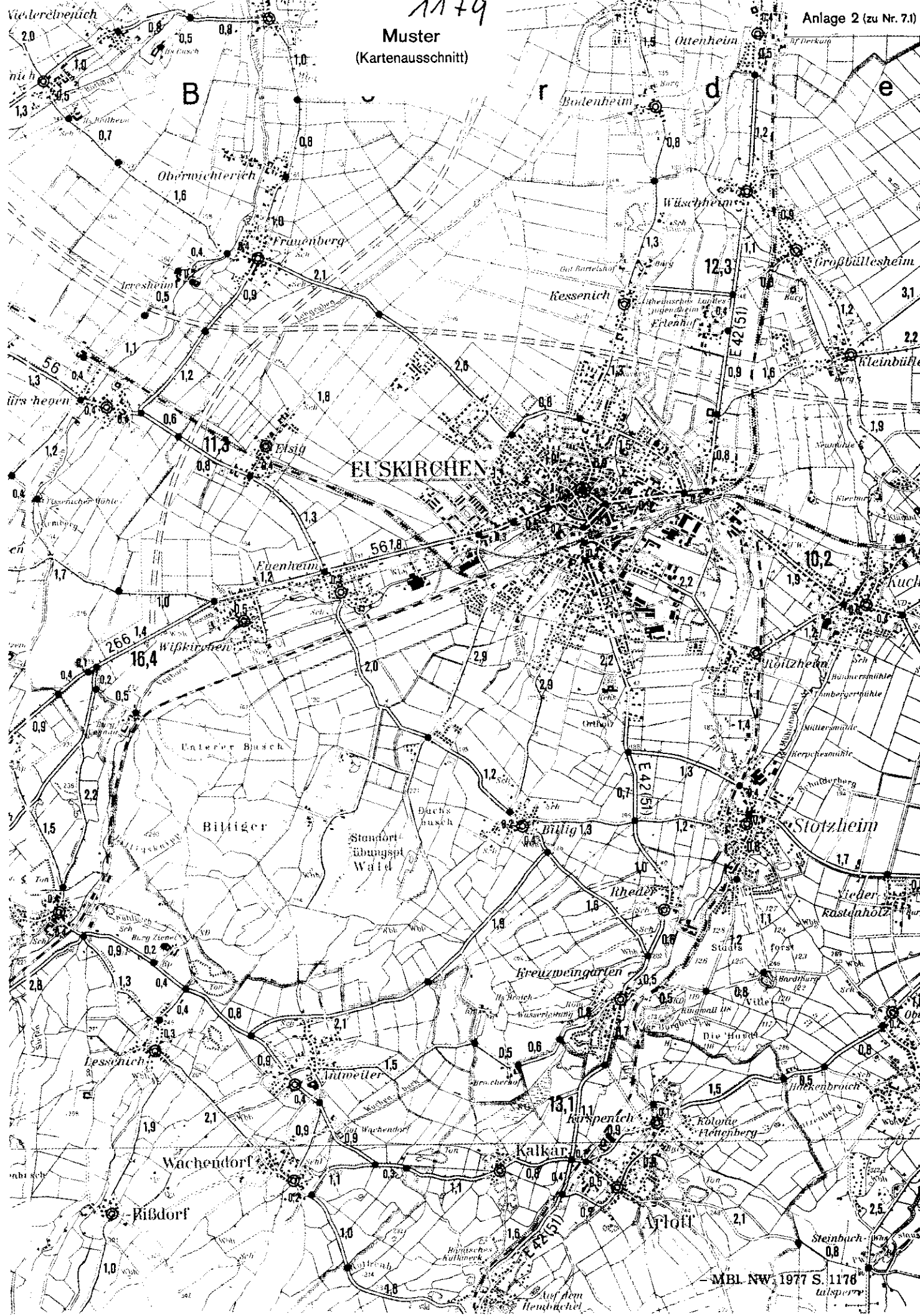
Herausgegeben vom Oberkreisdirektor des Kreises Euskirchen - Katasteramt -
Fortführungsstand 1976

-  A14 Autobahn mit Nummer
-  10 Bundesstraße mit Nummer, im Bau
-  Hauptstraße, teilweise mit Baumreihen
-  Nebenstraße
-  Befestigter Fahrweg
-  Wirtschaftsweg, Feld- und Waldweg
-  Kreisgrenze und Grenze einer kreisfreien Stadt
-  Gemeindegrenze
-  ● Mitte einer Gemeinde
-  ⊙ Mitte eines Stadt- oder Gemeindebezirks
oder eines sonstigen Gemeindeteils (Ortschaft, Wohnplatz usw.)
-  ● Kreuzungspunkt, Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze, sonstige Punkte
- 2,5 Entfernungsangabe in km zwischen zwei markierten Punkten
- 12,3 Entfernungsangabe in km zwischen zwei Gemeinden

1179

Muster
(Kartenausschnitt)

Anlage 2 (zu Nr. 7.1)



II.

Innenminister**Fortbildungsprogramm 1977
- Vermessungswesen -**

Bek. d. Innenministers v. 26. 8. 1977 -
I D 1 - 2117

Das Fortbildungsprogramm Vermessungswesen wird im Herbst 1977 als eintägiges Seminar fortgesetzt.

Das Seminar steht unter dem Hauptthema „Umstellung des Buchwerks des Liegenschaftskatasters auf automatisierte Führung nach dem Programmsystem Buchnachweis EDV“; in ihm sollen die Arbeiten zur Umstellung des Katasterbuchwerks entsprechend den Regelungen des RdErl. v. 12. 4. 1977 (n.v.) - I D 2 - 7310 - (SMBl. NW. 71342) behandelt werden. Das Seminar ist für Beamte und Angestellte der Dezernate Kataster- und Vermessungswesen der Regierungspräsidenten sowie der Katasterämter der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen, die bei den Arbeiten zur Umstellung eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen.

Programm

Als Themen, die anschließend diskutiert werden, sind vorgesehen:

Vormittags

- 9.15-10.00 Das automatisierte Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank
10.15-11.45 Die Umstellung des Buchwerks auf automatisierte Führung; Allgemeines, Vorarbeiten

Nachmittags

- 13.00-14.30 Die Umstellung des Buchwerks auf automatisierte Führung; Datenerfassung, Übernahme auf die Datenverarbeitungsanlage
14.45-15.30 Erfahrungen mit dem automatisiert geführten Katasterbuchwerk
15.30-16.15 Aufgaben der nordrhein-westfälischen Arbeitsgruppe im Rahmen des Programmprojekts der Gemeinschaft der Anwender des automatisierten Liegenschaftsbuchs (GAL).

Das Seminar wird an folgenden Tagen durchgeführt:

am Montag, dem 7. 11. 1977
Regierungsbezirk Münster
am Dienstag, dem 8. 11. 1977
Regierungsbezirk Detmold
am Montag, dem 14. 11. 1977
Regierungsbezirk Köln
am Dienstag, dem 15. 11. 1977
Regierungsbezirk Arnsberg
am Donnerstag, dem 17. 11. 1977
Regierungsbezirk Düsseldorf

Um eine intensive Mitarbeit zu ermöglichen, wird die Teilnehmerzahl auf 25 Personen begrenzt.

Anmeldungen zum Seminar sind alsbald an den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Dieser trifft nötigenfalls eine Auswahl unter den angemeldeten Teilnehmern, er setzt den Veranstaltungsort fest und gibt ihn den zugelassenen Teilnehmern bekannt. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

- MBl. NW. 1977 S. 1180. -

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster
und für die Verwaltungsgerichte
Gelsenkirchen und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,
je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBl. NW. 1977 S. 1180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.